

Sitzung vom 29. Januar 1992

## **294. Interpellation**

Die Kantonsräte Jacqueline Fehr, Winterthur, und Franz Cahannes, Zürich, haben am 25. November 1991 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

1. Wie gedenkt der Regierungsrat seinem verfassungsmässigen Auftrag (Art. 27 BV) nachzukommen, den Unterricht zwischen dem 6. und dem 15. Altersjahr für alle Kinder, folglich auch für die versteckten, zu gewährleisten?
2. Ist der Regierungsrat bereit, die Richtlinien (obligatorische Anmeldung, statistische Erfassung usw.) abzuändern, welche die Eltern davon abhalten könnten, ihre Kinder zur Schule zu schicken?
3. In welchem Sinn hat sich der Kanton Zürich zum Problem der versteckten Kinder gegenüber der EDK vernehmen lassen?

Auf Antrag des Erziehungsrates und der Direktion des Erziehungswesens

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Interpellation Jacqueline Fehr, Winterthur, und Franz Cahannes, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

1. Die Schulpflicht und damit auch das Recht, die Schule zu besuchen, werden durch den tatsächlichen Aufenthaltsort des Kindes begründet. Dies gilt grundsätzlich auch für Kinder, die im Kanton ohne legalen Aufenthaltsstatus wohnen. Dabei handelt es sich vor allem um Kinder von Jahresaufenthaltern, die keine Bewilligung zum Familiennachzug haben, und um Kinder von Saisoniers. Erziehungs- und Polizeidirektion haben über die Frage der Schulung solcher Kinder Anfang 1991 eine neue Regelung getroffen. Diese wurde den Gemeindeschulpflegern, den Schulleitungen der Mittelschulen und der Privatschulen in einem Schreiben vom 4. März 1991 mit dem Titel "Aufnahme ausländischer Kinder in öffentliche Schulen" mitgeteilt und im Schulblatt des Kantons Zürich vom Mai 1991 publiziert. Die neuen Richtlinien regeln in Ziffer 3.2 die Frage der Einschulung von Kindern ohne Anwesenheitsbewilligung wie folgt:

"Liegt keine Anwesenheitsbewilligung vor und ist kein Gesuch eingereicht worden, können Kinder, die sich im Kanton aufhalten, trotzdem vorläufig in die Schulen aufgenommen werden. Die Eltern sind darauf aufmerksam zu machen, dass damit keine offizielle Anerkennung des Aufenthalts vorgenommen wird und dass die fremdenpolizeiliche Entscheidung damit nicht präjudiziert wird. Zudem sind die Eltern auf die gesetzliche Meldepflicht nach Ablauf des Visums oder des bewilligungsfreien Aufenthalts (drei Monate) aufmerksam zu machen."

Die Gemeindeschulpflegern wurden gleichzeitig darauf hingewiesen, dass es in ihrer Verantwortung liegt, Eltern von Kindern ohne legalen Aufenthaltsstatus in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft über die weitere Schulung dieser Kinder zu beraten.

2. Daten, welche die Schule bei der Anmeldung erhebt, sind für schulische Zwecke bestimmt und sind von der Schule nicht an die Einwohnerkontrolle oder die Fremdenpolizei weiterzuleiten. Die Meldepflicht, die nach dem Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (§ 2) besteht, liegt nach den obenerwähnten Richtlinien bei den Eltern, nicht bei der Schule. In den schulstatistischen Erhebungen werden keine Namen von Schülern und Schülerinnen erfasst. Die Anmeldung für die Schule und die schulstatistische Erfassung sollten demnach kein Hinderungsgrund dafür sein, dass Eltern Kinder ohne legalen Aufenthaltsstatus in die Schule schicken.

3. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat im April 1991 über einen Entwurf geänderter "Empfehlungen zur Schulung der fremdsprachigen Kinder" das Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich hat die Stellungnahme der Erziehungsdirektorenkonferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein (EDK-Ost) mitvorbereitet und unterstützt. In der Stellungnahme der EDK-Ost vom 11. September 1991, die inhaltlich mit der Haltung der Erziehungsdirektion übereinstimmt, heisst es unter anderem: "Es wird im Grundsatz zugestimmt, dass auch illegal anwesende Kinder und Kinder von Asylbewerbern in das Schulrecht und die Schulpflicht eingezogen sind. Den Kantonen soll es bei der Einschulung 'Illegaler' überlassen bleiben, mit den Behörden der kantonalen Fremdenpolizei einvernehmliche Lösungen zu treffen." Die EDK hat nach durchgeführter Vernehmlassung am 25. Oktober 1991 eine Neufassung der "Empfehlungen zur Schulung fremdsprachiger Kinder" verabschiedet, die mit folgendem Passus beginnt: "Die EDK bekräftigt den Grundsatz, alle in der Schweiz lebenden fremdsprachigen Kinder in die öffentlichen Schulen zu integrieren." Die Formulierung "alle in der Schweiz lebenden Kinder" ist dabei neu aufgenommen worden und bezieht sich auch auf Kinder ohne legalen Aufenthaltsstatus. Die Regelung des Kantons Zürich entspricht der Empfehlung der EDK.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Polizei und des Erziehungswesens.

Zürich, den 29. Januar 1992

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**